

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein Weserwirtschaftsforum e.V. ist aus dem Wunsch entstanden, einen Ort zu schaffen, an dem Organisationen, Institutionen und Menschen füreinander eintreten, voneinander lernen und miteinander wachsen können. Wir glauben daran, dass eine freie und demokratische Gesellschaft dort lebendig wird, wo Menschen sich begegnen, einander zuhören und Verantwortung füreinander übernehmen.

Wir glauben an eine freiheitliche demokratische Gemeinschaft, in der jeder Mensch unabhängig von Herkunft, Alter oder Geschlecht – die gleichen Chancen erhält, sein Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Von einer freiheitlichen Gesellschaft, in der Vielfalt verbindet; in der das Miteinander stärker ist als jede Grenze und in der Respekt, Mitgefühl und Offenheit den Weg weisen.

Aus dieser inneren Überzeugung und in geistiger Offenheit heraus engagieren wir uns für die freiheitlich demokratischen Grundwerte.

Das Weserwirtschaftsforum ist ein freiwilliger Zusammenschluss all jener, die mit Herz, Haltung und Verantwortung ein gutes Miteinander gestalten wollen. Wir handeln unabhängig und parteipolitisch neutral – getragen von der Überzeugung, dass freiheitliche und demokratische Werte nur dann stark bleiben, wenn wir gemeinsam leben.

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Weserwirtschaftsforum e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist im Vereinsregister Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(2) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; weiterer Zweck ist die Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO); in deren Zentrum steht die Idee Wissen und Bildung für alle Schichten der Gesellschaft frei zugänglich zu machen, um die persönliche Entwicklung, die gesellschaftliche Teilhabe und das demokratische Bewusstsein zu stärken.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit in klassischer und digitaler Form z.B. durch Informationsmaterialien, Publikationen, Audio-und/oder Videobeiträge im Internet, die so gestaltet sind, dass Menschen mit Beeinträchtigung daran teilhaben können und durch die Organisation von kostenlosen für Jedermann unabhängig von z.B. Konfession und Abstammung zugänglichen Veranstaltungen. Hierzu werden u.a. den Dialog fördernde Vorträge, Workshops, Tagungen und Seminare durch den Verein angeboten. Unser Angebot ist überparteilich. Um die Möglichkeit der Teilhabe für jeden Interessierten zu gewährleisten verpflichten wir uns die Teilhabekriterien wie Barrierefreiheit zu beachten. Unsere Veranstaltungen werden daher auch allgemein öffentlich zugänglich, rechtzeitig bekannt gemacht. Sollte die räumlichen Kapazitäten einmal nicht ausreichen, so werden die Teilnehmer per Losverfahren ausgewählt. Die vorstehenden Maßnahmen sollen das Verständnis für die Grundsätze des Demokratiebegriffs im Geltungsbereich dieses Gesetzes fördern und damit das Verantwortungsbewusstsein für demokratische Abläufe stärken. Hierzu gehören die Achtung der

Menschenwürde, das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung, die Bedeutung des Rechtsstaatslichkeitsgrundsatzes, der Volkssouveränität durch freie und gleiche Wahlen, sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung. Als Themen kommen solche in Betracht, die Gegenstand einer parlamentarischen Befassung sein müssen. Im Sinne des freiheitlich-demokratischen Grundverständnisses ist die kritische Auseinandersetzung mit allen politischen Richtungen ohne gezielte Beeinflussung der politischen Willensbildung und unabhängig von parteipolitischen Zielen sowie von der teilnehmenden Personen Gegenstand des jeweiligen Diskurses.

- b) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und öffentlichen Stellen, die z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen oder Publikationen insbesondere das freiheitlich demokratische Grundwesen fördern.
- c) Begegnungen und Dialog mit Kandidierenden, Regierungs- und Parlamentsmitgliedern aller verfassungskonformen Parteien bei ihren Bewerbungen um Wahlämter auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene;
- d) durch die Erstellung, Sammlung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Publikationen, digitale Inhalte und Medien, die den Vereinszweck fördern;
- e) durch die Planung und Veranstaltung von Treffen, Tagungen, Konferenzen, kulturelle Angebote, Kurse, Seminare, Projekte, Programme, Dialog- und Austauschformate, auf Grundlage von Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das demokratische Verantwortungsbewusstsein zu fördern,
- f) die Beschaffung finanzieller Mittel durch Beiträge, Spenden, staatliche Förderprojekte, Zuschüsse oder andere Zuwendungen zur Umsetzung seiner Aufgaben, Vereinszwecke und Vereinsziele;
- g) Der Verein wird seine Aktivitäten regelmäßig evaluieren, um die Wirksamkeit der von ihm durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen zu prüfen.

(4) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

(5) Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen, jedoch nicht überwiegend. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und Personengesellschaften bevorzugt mit Hauptsitz in der Weserregion und Deutschland werden, sowie die die Vereinssatzung unterzeichnet haben und sich dem Vereinszweck verschreiben.

§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. In der Regel entscheidet der Vorstand über die Mitgliedsaufnahme positiv. Eine mögliche Ablehnung vom Vorstand bedarf keiner Begründung. Wird ein Aufnahmeantrag einer natürlichen oder juristischen Person abgelehnt, kann die antragstellende Person oder Organisation innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist; (b) durch Ausschluss: Dieser ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder den Interessen und Zielen des Vereins grob zuwidergehandelt hat; (c) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären; (d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit (e) bei natürlichen Personen durch deren Tod.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel, die der Verein zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, werden vor

allem durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, deren Fälligkeit und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Fragen, regelt die Beitragsordnung. Eine freiwillige Mehrleistung einzelner Mitglieder ist möglich.

III. Organe

§ 6 – Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind möglich, darüber kann der Vorstand entscheiden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegende Ausrichtung des Vereins und seine Aktivitäten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (a) die formelle Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- (b) die Festsetzung der Beiträge;
- (c) Entscheidung über den Haushaltsplan;
- (d) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
- (e) die Entlastung von Vorstand;
- (f) Satzungsänderungen;
- (g) Änderungen der Beitragsordnung;
- (h) die Auflösung des Vereins;
- (i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund einberufen werden. Zur Einberufung sind sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder berechtigt. Nach Eingang eines entsprechenden Antrags ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in der Regel innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Mit der Einberufung legt der Vorstand nach seinem Ermessen fest, ob die Mitgliederversammlung als physische Zusammenkunft (sog. Präsenzveranstaltung), an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) teilnehmen können, oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten wird. Bei Einsatz technischer Kommunikationsmittel sind den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung per E-Mail die entsprechenden Zugangsdaten mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Angabe einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand zulässig. Mitglieder können ihre Stimme auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch vom Vorstand bestimmte elektronische und digitale Wahlformen gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Stimmabgabe muss bis zum Schluss der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch eingehen.

(7) Bei jeder Mitgliederversammlung werden in der Regel zu Beginn ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin sowie eine Protokollführung gewählt.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder auf sonstige Weise teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins.

(9) Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter, durch die Versammlungsleiterin zugelassen werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse

Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind bei Bedarf den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichen und digitalen Weg fassen (analoger und digitaler Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich abgegeben hat.

§ 9 – Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist beratend tätig. Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie berät und unterstützt den Vorstand.

(2) Der Vorstand lädt in der Regel die Mitgliederinnen und Mitglieder für das Kuratorium ein. Im Kuratorium können auch solche natürlichen Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Das Kuratorium soll vornehmlich aus öffentlichen Persönlichkeiten und Entscheidern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Kunst und Kultur, Sport und Gesellschaft, vornehmlich aus der offiziellen Weserregion und der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wobei auf eine politisch ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums zu achten ist.

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens 13 (dreizehn) Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können natürliche und juristische Personen sein. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind.

(2) Der Vorstand bestimmt in der Regel aus seiner Mitte einen männlichen Vorsitzenden und eine weibliche Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Finanzvorstand (Schatzmeister/in) - die beiden Vorsitzenden und die zwei Stellvertretenden sind der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand kann aus seinem Kreis eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer wählen. Sie kann jedoch auch eine Person zum Geschäftsführer oder Geschäftsführerin berufen, die nicht Mitglied im Vorstand ist. Als geschäftsführender Vorstand können die beiden Vorsitzenden sowie die zwei Stellvertretenden - je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins - ihre Tätigkeit auch hauptamtlich ausüben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich sowie

außergerichtlich. Ihm obliegt die Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung berechtigt. Sie sind befugt, den Verein rechtsverbindlich gegenüber Dritten zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass andere Vorstandsmitglieder von einer ihnen eingeräumten alleinigen Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn sowohl der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende als auch die stellvertretenden Vorsitzenden an der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis gehindert sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von acht Jahren gewählt; diese bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

(6) Der Vorstand stellt einen Haushalts- und Geschäftsplan für jedes Geschäftsjahr auf, das konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung festlegt. Dieser Haushalts- und Geschäftsplan bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen des Vorstands durch die/den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form, per E-Mail, per digitalem Umlaufverfahren, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter oder eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Regel geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich schriftlich äußern. Jedes Vorstandsmitglied hat bei den Sitzungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als angenommen. Eine digitale Abstimmung ist zulässig.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen sowohl persönlich als auch durch Brief oder vergleichbare sichere elektronische und digitale Formen abgeben.

(5) Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift kann bei Bedarf jedem Mitglied des Vorstands übersendet werden.

(6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch unter Einsatz technischer und digitaler Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer und digitaler Form (auch E-Mail) zugehen. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer und/oder digitaler Form als gewahrt. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer und/oder digitaler Form (auch E-Mail) zugehen.

§ 12 – Besondere Vertreter

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsstelle mit Personal und Mitarbeitenden sowie eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen Organisationen und Institutionen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere auch von den Mitgliedern beschlossene Förderprojekte, Kooperation mit externen Dienstleistern, Mitgliedern und Partnern, Einkauf von Büromaterial, Möbel, PC & Computer etc. sowie Personalentscheidungen.

(2) Für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge von Geschäftsführer/innen ist in der Regel der Vorstand zuständig. Der Vorstand bestimmt die Bezüge und sonstigen Vertragsbedingungen unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften sowie der Wirtschaftlichkeit und finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, kann der Vorstand einer oder mehreren Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die Geschäftsführungsbefugnis eines Mitglieds der Geschäftsführung dahingehend einschränken, dass diese nur besteht, wenn und solange ein anderes Mitglied der Geschäftsführung an der Ausübung seines/ihrer Amts verhindert ist.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 13 – Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Kostenbeiträge

(1) Der Verein finanziert die regelmäßigen Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

(2) Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und verfügt über die Berechtigung, selbst Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG auszustellen.

§ 14 – Auflösung, Liquidatoren und Verbleib des Vermögens

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Mitgliederversammlung bestellt und benennt im Umstand der Auflösung des Vereins die Liquidatoren durch Beschluss. Möge die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, so ist der/die Vorsitzende des Vorstands Liquidator. Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder eine einfache Mehrheit der Mitglieder stellen. Sie können zu diesem Zweck auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Das nach dem Bezahlen der Schulden und noch vorhandene Vermögen ist bei Aufhebung, Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Hameln als juristische Person des öffentlichen Rechts zu übergeben, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts wirksam werden, soweit sie das Vereinsvermögen betreffen.